

Philipps-Universität - 35032 Marburg

An die  
Damen und Herren Dekane  
der Fachbereiche 01-06, 09,10,12,13,15,16,17,19,20,21  
- Hier -

Die Präsidentin

Prof. Dr. Katharina Krause

Zentrale 06421 28-20  
Tel.: 06421 28-26000  
Fax: 06421 28-28910  
E-Mail: praesidentin@uni-marburg.de  
Internet: www.uni-marburg.de

Sekr.: Christa Koch/Claudia Lingelbach  
Tel.: 06421 28-26002  
E-Mail: sekretariat-praesidentin@  
verwaltung.uni-marburg.de

Az.:

Marburg, den 6.8.2012

## Handreichung für die Erstellung von Fachbereichs- und Institutsordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich die „Handreichung für die Erstellung von Fachbereichs- und Institutsordnungen“, die Sie dabei unterstützen soll, eine Fachbereichsordnung entsprechend dem Regelungsauftrag aus § 15 Abs. 4 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg und gegebenenfalls auch die erforderlichen Institutssatzungen, Satzungen für wissenschaftliche oder technische Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 5 Grundordnung zu erstellen.

Die Handreichung wurde am 26.06.2012 vom Präsidium beschlossen. Sie wurde am 09.07.2012 im Senat und am 12.07.2012 in der Universitätskonferenz vorgestellt. Die wertvollen Anregungen und Änderungswünsche aus den beiden Gremien wurden eingearbeitet:

- Das Layout wurde weitreichend verändert, um die Lesbarkeit zu erhöhen.
- Die Erläuterungen hinsichtlich der Institutsgröße wurden präzisiert.
- Die Liste der obligatorischen Ausschüsse und Kommissionen eines Fachbereichsrates wurde um die Wahlvorstände ergänzt.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Handreichungen. Für Rückfragen steht Ihnen in der Rechtsabteilung Frau Dr. Riedel, Dez. II A 2, Telefon: 06421-2826255 oder E-Mail: felicitas.riedel@verwaltung.uni-marburg.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Katharina Krause

Anlage:

Handreichung für die Erstellung von Fachbereichs- und Institutsordnungen

■ **Postanschrift:** Philipps-Universität  
Marburg, 35032 Marburg

■ **Hausanschrift:** Biegenstraße 10  
und 12, 35037 Marburg

■ **Sparkasse Marburg-Biedenkopf:** Kto. 108, BLZ 533 500 00,  
IBAN: DE 30 5335 0000 0000 0001 08, SWIFT-BIC: HELADEF1MAR

■ **Landesbank Hessen-Thüringen:** Kto. 1006 444, BLZ 500 500 00,  
IBAN: DE 50 5005 0000 0001 0064 44, SWIFT-BIC: HELADEF

■ **Servicezeiten:** Besuche und Anrufe  
möglichst in der Zeit von 8.30 - 12.00 Uhr  
und 13.30 - 15.30 Uhr, freitags bis 12.00  
Uhr, gerne auch nach Vereinbarung

---

**Handreichung für die  
Erstellung von Fachbereichs-  
und Institutsordnungen**

### Inhaltsverzeichnis:

|  |    |
|--|----|
| Muster einer Fachbereichsordnung .....   | 3  |
| Muster einer Satzung eines Instituts .....   | 16 |
| Muster einer Satzung einer wissenschaftlichen Einrichtung .....                      | 21 |
| Information betreffend Arbeitsgruppen und Zusammenschlüssen von Arbeitsgruppen ..... | 25 |

### Legende:

|                 |  |
|-----------------|--|
| Normalschrift   | Mustertext   |
| Grau unterlegt  | Erläuternde Hinweise   |
| <i>Kursiv</i>   | Wörtliche Zitate aus der Grundordnung                                    |
| Text in Tabelle | Gegenüberstellung von obligatorischen Elementen und Gestaltungsspielraum |

**Fachbereichsordnung des Fachbereichs [Name des Fachbereichs einfügen] vom  
[Datum einfügen]**

| Obligatorisch vorgegeben  | Gestaltungsspielraum des Fachbereichs  |
|---|--|
| Aufgrund § 15 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 12. 07. 2011 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs [Name des Fachbereichs einfügen] folgende Fachbereichsordnung erlassen: | Bezeichnung des Fachbereichs eintragen |

[Erläuternder Hinweis: § 15 Abs. 4 Grundordnung der UMR erteilt den Fachbereichen den Regelungsauftrag, sich eine Satzung (Fachbereichsordnung) zu geben. Die Rechtsabteilung war beauftragt, die Rechtslage zu prüfen und den Fachbereichen eine Handreichung inklusive einer „Muster-Fachbereichsordnung“ zur Verfügung zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass der Gestaltungsspielraum der Fachbereiche nicht unbegrenzt ist. Tatsächlich machen das HHG und die Grundordnung der UMR insbesondere bezüglich der Organisationsstruktur der Fachbereiche zum Teil obligatorische Vorgaben. In anderer Hinsicht besteht Gestaltungsspielraum. In der vorgelegten Handreichung ist durch eine Gegenüberstellung in Tabellenform kenntlich gemacht, in welchen Bereichen obligatorische Vorgaben einzuhalten sind und wo Gestaltungsspielraum besteht. Erläuternde Hinweise runden die Handreichung ab.

Gemäß § 15 Abs. 5 Grundordnung können unterhalb der Fachbereichsebene bestimmte Organisationseinheiten gebildet werden (Institute, Arbeitsgruppen, wissenschaftliche Einrichtungen, technische Einrichtungen). Da die Grundordnung auch diesen Untereinheiten – sollten diese denn Teil einer Fachbereichsstruktur werden – teilweise die Pflicht auferlegt, sich wiederum eine Satzung zu geben, enthält die Handreichung auch hierfür Muster.

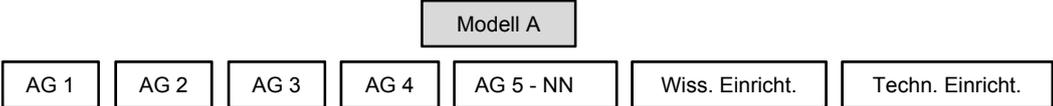
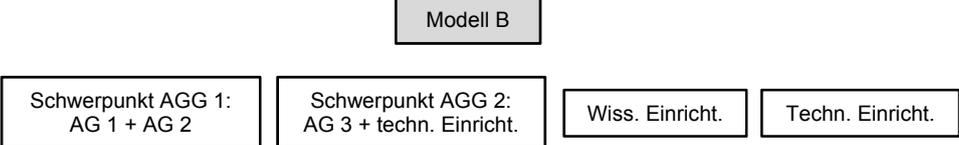
Für Rückfragen steht in der Rechtsabteilung, Dezernat II A 2, Frau Dr. Riedel gerne zur Verfügung (06421-28-26255, [felicitas.riedel@verwaltung.uni-marburg.de](mailto:felicitas.riedel@verwaltung.uni-marburg.de).)

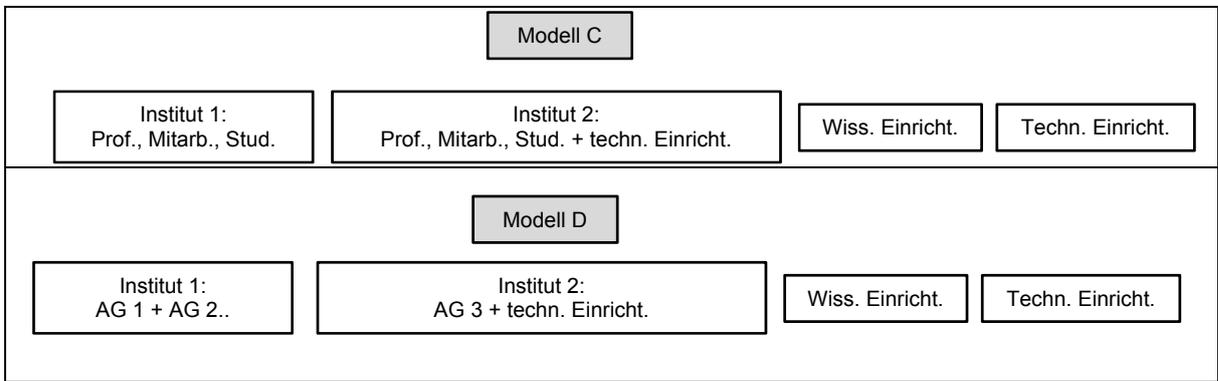
| Obligatorisch vorgegeben | Gestaltungsspielraum des Fachbereichs   |
|--------------------------|---|
|                          | Es kann eine Präambel eingefügt werden, das ist aber nicht zwingend. Auch der Text einer etwaigen Präambel ist weitgehend dem Fachbereich überlassen. |

[Erläuternder Hinweis: Eine Präambel ist nicht zwingend erforderlich. Sie entfaltet auch nur bedingte rechtliche Bindungswirkung. Im Rahmen der Präambel kann nicht von ansonsten geltenden gesetzlichen Bestimmungen abgewichen werden. Eine Präambel wird allerdings sowohl in Verträgen wie in Satzungen häufig genutzt, um Ziel und Wesen der folgenden Bestimmungen zusammenfassend und einleitend darzustellen. In einer Fachbereichsordnung könnten hier z.B. auch hochschulpolitische Grundsätze betont werden, die dem jeweiligen Fachbereich besonders relevant erscheinen. Vergleiche beispielhaft: §§ 1 Abs. 2 und Abs. 3 HHG. Auch könnten hier fachspezifische Grundsätze hervorgehoben werden.]

| Obligatorisch vorgegeben  | Gestaltungsspielraum des Fachbereichs         |
|---|---|
| <p><b>§ 1 Der Fachbereich</b></p> <p>(1) Der Fachbereich [Name des Fachbereichs] ist eine organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Als solcher erfüllt er unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.</p> | <p>Bezeichnung des Fachbereichs eintragen</p> |

[Erläuternder Hinweis: § 15 Abs. 4 S. 2 Grundordnung gibt bindend vor, dass eine Fachbereichsordnung die Organisationsstruktur des Fachbereichs und die Größe des Fachbereichsrats regeln soll. Hinsichtlich der Einzelheiten der Organisationsstruktur werden allerdings Wahlmöglichkeiten eröffnet.]

| Obligatorisch vorgegeben  | Gestaltungsspielraum des Fachbereichs   |
|---|---|
| <p>(2) Dem Fachbereich [Name des Fachbereichs] gehören an</p>   |   |
| <p>[Erläuternder Hinweis: Aus dem festgelegten Katalog für Organisationseinheiten unterhalb der Fachbereichsebene muss in jedem Fall gewählt werden.]</p> | <p>[Erläuternder Hinweis: Aus diesem Katalog ist zu wählen:]</p>  |
|   | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Institute [Namen der Institute, sofern vorhanden]</li> <li>2. Arbeitsgruppen [Namen der Arbeitsgruppen, sofern vorhanden]</li> <li>3. Zusammenschlüsse von Arbeitsgruppen [Namen einfügen, sofern vorhanden]</li> <li>4. wissenschaftliche Einrichtungen [Namen der dezentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, sofern vorhanden]</li> <li>5. technische Einrichtungen [Namen der dezentralen wissenschaftlichen Einrichtungen sofern vorhanden]</li> </ol> |
|   | <p>[Dabei kann auch kombiniert werden. Beispiele:]</p>  |
| <p><b>Modell A</b></p>    |   |
| <p><b>Modell B</b></p>    |   |



[Erläuternder Hinweis: Die Aufzählung der Grundordnung ist abschließend. Institute, Arbeitsgruppen sowie der mögliche Zusammenschluss von Arbeitsgruppen stellen unterschiedliche Typen der Binnenorganisation dar. Institute und Arbeitsgruppen schließen sich nicht aus, stehen aber in einem hierarchischen Verhältnis: Arbeitsgruppen können Untergliederungen von Instituten sein. Institute und „Zusammenschlüsse von Arbeitsgruppen“ (z.B. Fachgebiete o.ä.) stehen auf derselben hierarchischen Ebene, sie können auf dieser Ebene nicht kombiniert werden. Wissenschaftliche und technische Einrichtungen können sowohl Teil des Fachbereichs wie auch Teil von Instituten und Zusammenschlüssen der Arbeitsgruppen sein.

| Obligatorisch vorgegeben   | Gestaltungsspielraum des Fachbereichs  |
|--|--|
| <p><b>§ 2 Institute/Arbeitsgruppen/wissenschaftliche Einrichtungen/technische Einrichtungen</b></p>  | <p>[Erläuternder Hinweis: Für die innere Organisation der Einheiten gelten § 15 Absätze 5 – 7 Grundordnung. In die Fachbereichsordnung muss/müssen die Vorschrift(en) für die jeweils vorhandene(n) Einheiten aufgenommen werden. An dieser Stelle sind also dem jeweiligen vom Fachbereich gewählten Organisationsmodell entsprechend einzufügen: § 3 Institute und/oder § 4 Schwerpunktarbeitsgruppen und/oder § 5 Arbeitsgruppen und/oder § 6 Wissenschaftliche Einrichtungen und/oder § 7 Technische Einrichtungen.]</p> |
| <p>[Erläuternder Hinweis: Es sind von den nachstehenden Punkten nur diejenigen aufzunehmen, die das gewählte Organisationsmodell auch betreffen.]</p>  |  |
| <p>Institute verfügen über ein Direktorium, indem die Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG angemessen repräsentiert sind. Für jedes Direktoriumsmitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Aus der Mitte des Direktoriums wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Geschäftsführende Direktorin oder ein Geschäftsführender Direktor sowie deren oder</p> |  |

|   |  |
|---|--|
| dessen Stellvertretung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, Institute geben sich eine Satzung.   |  |
| Arbeitsgruppen verfügen über eine Arbeitsgruppenleiterin oder einen Arbeitsgruppenleiter. Fachlich verwandte Arbeitsgruppen können sich zusammenschließen. Sie wählen aus der Mitte der Arbeitsgruppenleiterinnen und -leiter eine Sprecherin oder einen Sprecher. Deren oder dessen Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.   |  |
| Wissenschaftliche Einrichtungen verfügen über ein Direktorium, indem die Mitgliedergruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG angemessen repräsentiert sind. Für jedes Direktoriumsmitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Aus der Mitte des Direktoriums wird jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Geschäftsführende Direktorin oder ein Geschäftsführender Direktor sowie deren oder dessen Stellvertretung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Wissenschaftliche Einrichtungen geben sich eine Satzung. |  |
| Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können technische Einrichtungen gebildet werden. Die Leitung wird durch das Dekanat oder die Dekanate geregelt.   |  |

[Erläuternder Hinweis: Die Direktorien der Institute und wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen sind gemäß der Definition des § 1 Absatz 1 Satz 1 Grundordnung „Gremien“ der Universität. § 1 Grundordnung ist somit auf sie anwendbar. Dies gilt auch für Gremien, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Mitglieder der Gruppen gemäß § 32 Abs. 3 HHG bilden, etwa das sog. „Professorium“ oder die „Mittelbauversammlung“. Auf alle Gremien in diesem Sinne ist neben den Regelungen in § 1 Grundordnung auch die Geschäftsordnung der Gremien der Universität anzuwenden.

Neben den Katalog der „echten“ organisatorischen Untereinheiten, die ein Fachbereich haben kann, kann auf Fachbereichsebene ein rein beratendes Gremium treten. Solch einen „wissenschaftlicher Beirat“ steht für einen Fachbereich allerdings unter zwei Bedingungen: zum einen muss dessen Einflussnahme auf die Beratung begrenzt bleiben und zum anderen muss die Einrichtung mit dem Präsidium abgestimmt werden. Dies folgt aus den beiden verschiedene rechtlichen Grundsätzen, die eingreifen: die grundsätzliche Möglichkeit einen wissenschaftlichen Beirat einzurichten, entspringt der Fachbereichsautonomie und der Wissenschaftsfreiheit. Die Beteiligung des Präsidiums geht auf die durch das HHG eingeräumten Befugnisse und Verantwortungen der Hochschulleitung für die Gesamtsteuerung zurück. Die Einflussnahme von Externen auf wesentlichen Entscheidungen des Fachbereichs in Forschung und Lehre ist möglich, sollte aber abgestimmt sein.

Es ist zu beachten, dass ab diesem Punkt, also hinter den Regelungen, die das Organisationsmodell des Fachbereichs festschreiben, im Einzelfall die Nummerierung angepasst werden muss. Sie kann abhängig von dem jeweils gewählten Modell in den Fachbereichsordnungen von dieser Musterordnung abweichen.]

| Obligatorisch vorgegeben  | KEIN Gestaltungsspielraum des Fachbereichs |
|---|--|
| <b>§ 3 Wahlverfahren für Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen in Direktorien</b>  |  |
| (1) Über die Wahlhandlung und das Ergebnis der Wahl ist noch während der Wahlsitzung eine Niederschrift anzufertigen, die vorzulesen und von zwei anwesenden Wahlberechtigten zu unterzeichnen ist. |  |
| (2) Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Dekanin oder dem Dekan unter Beifügung der Niederschrift mitzuteilen.                     |  |

[Erläuternder Hinweis: Grundsätzlich regelt die Wahlordnung vom 13. 02. 2012 das Nähere zu den Wahlen an der Universität. § 37 Abs. 2 Wahlordnung verweist hinsichtlich der Wahl von Gruppenvertretern und Gruppenvertreterinnen in den Direktorien der Institute und Einrichtungen eines Fachbereichs jedoch auf die Fachbereichsordnung. Daher ist nach den Vorschriften über die Organisationseinheiten des Fachbereichs ein Abschnitt über die Wahlen der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen einzufügen. Direkt durch die § 36 Wahlordnung bereits geregelt ist die Bildung des Wahlvorstandes.]

| Obligatorisch vorgegeben  | KEIN Gestaltungsspielraum des Fachbereichs |
|---|--|
| <b>§ 4 Wahlverfahren</b>  |  |
| (1) Die Einladungsfrist zu Wahlen in den Gremien beträgt mindestens fünf Arbeitstage.   |  |
| (2) Wahlvorschläge setzen das Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten voraus.   |  |
| (3) In der Wahlsitzung findet eine Kandidatinnen- und Kandidatenvorstellung mit Personalbefragung und Personaldebatte statt.  |  |
| (4) Die Wahl erfolgt auf Antrag einer oder eines Wahlberechtigten geheim.   |  |
| (5) Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zu wählen, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt. In diesem Fall ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl |  |

|   |  |
|---|--|
| entscheidet das Los.  |  |
| (6) Sind mehrere Bewerberinnen oder Bewerber für ein Gremium zu wählen, werden Wahlvorschläge in Listen zusammengefasst. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus den Vorschlägen ersichtlich sein. Bei der Wahl hat jede oder jeder anwesende Stimmberechtigte eine Stimme. Für die Zuteilung von Sitzen gilt § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Wahlordnung entsprechend.  |  |
| (7) Wiederwahl ist möglich.   |  |
| (8) Sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen, werden diese in einem gesonderten Wahlgang gewählt.  |  |
| (9) Ergeben sich bei der Berechnung der Zusammensetzung von Gremien für einzelne Gruppen Bruchteile von Zahlen, so werden Bruchteile von mehr als 0,5 zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet, im Übrigen wird abgerundet.   |  |
| (10) Scheidet eine nach Abs. 6 gewählte Bewerberin oder ein Bewerber aus, rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber des Wahlvorschlags nach, durch den die oder der Ausgeschiedene gewählt wurde. Sind auf einer Vorschlagsliste keine Bewerberinnen oder Bewerber mehr vorhanden, die nachrücken könnten, oder scheidet eine nach Abs. 5 gewählte Bewerberin oder ein Bewerber aus, ist unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen. |  |
| (11) Nach Ablauf ihrer Amtsperiode bleiben Gremien in ihrer alten Besetzung bis zur Bestätigung des endgültigen neuen Wahlergebnisses im Amt.   |  |
| (12) Neuwahlen zu Gremien während einer Amtsperiode finden nur für den Rest der Amtsperiode statt.  |  |

| Obligatorisch vorgegeben   | KEIN Gestaltungsspielraum des Fachbereichs |
|--|--|
| <b>§ 5 Erstellung von Wahlvorschlägen und Benennungen durch die Gruppen</b>  |  |
| Sind von Mitgliedern einer Gruppe in einem Organ diesem Organ Wahlvorschläge zu machen, gelten dafür §§ 36 bis 38 Wahlordnung entsprechend. Das gleiche gilt, soweit Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter durch Gruppen in Gremien benannt werden. |  |

| Obligatorisch vorgegeben   | KEIN Gestaltungsspielraum des Fachbereichs |
|--|--|
| <b>§ 6 Aufgaben des Fachbereichsrats</b>   |  |
| <p>(1) Der Fachbereichsrat berät Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs.</p> <p>(2) Der Fachbereichsrat ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erlass der Prüfungsordnungen, der Studienordnungen und der Fachbereichsordnung,</li> <li>2. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,</li> <li>3. Abstimmung der Forschungsvorhaben,</li> <li>4. Vorschläge für die Entwicklungsplanung,</li> <li>5. Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 3 HHG,</li> <li>6. Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,</li> <li>7. Entscheidungen nach § 25 HHG, Vorschläge nach § 26 HHG sowie Beauftragungen nach 32 Abs. 4 HHG,</li> <li>8. Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen und Instituten,</li> <li>9. Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgruppen,</li> </ol> |  |

|  |  |
|--|--|
| 10. Regelung der Benutzung der Fachbereichseinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung. |  |
|--|--|

[Erläuternder Hinweis: In Absatz 4 sind die Ausschüsse und Kommission des Fachbereichsrates zu benennen, und zwar sowohl ständige wie fallbezogene Ausschüsse und Kommissionen, jedenfalls sofern bei den Letztgenannten absehbar ist, dass diese regelmäßig gebildet werden müssen, z.B. Berufungskommissionen, vgl. § 16 Abs. 4 Grundordnung.]

Für Ausschüsse und Kommissionen gilt § 1 Grundordnung. Hier sind insbesondere für solche Ausschüsse und Kommissionen, deren Zusammensetzung nicht ohnehin schon durch Ordnungen festgeschrieben ist (z.B. Promotionsausschuss in der Promotionsordnung) § 1 Absätze 4 und 5 Grundordnung hinsichtlich der Besetzung zu beachten.

Sofern Bedarf besteht, können gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 Grundordnung Ausschüsse und Kommissionen auch fachbereichsübergreifend gebildet werden.]

| Obligatorisch vorgegeben   | Gestaltungsspielraum des Fachbereichs   |
|--|---|
| (3) Der Fachbereichsrat gibt sich folgende Ausschüsse und Kommissionen:  | Es haben sich insbesondere die Bildung der folgenden Ausschüsse und Kommissionen bewährt: |
| Prüfungsausschuss [vgl. § 12 Allg. Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen sowie jeweilige Studien- und Prüfungsordnung]   | Lehr- und Studiausschuss  |
| Promotionsausschuss [vgl. § 3 Allg. Bestimmungen für Promotionsordnung sowie jeweilige Promotionsordnung]  | Haushaltsausschuss  |
| Habilitationsausschuss [vgl. jeweilige Habilitationsordnung, z.T. auch Habilitationskommission genannt, z.T. als ständige Kommission eingerichtet]                       | Bibliotheksausschuss  |
| Berufungskommissionen [vgl. § 63 Abs. 2 HHG]   |   |
| Ethikkommission  | Nicht in allen Fachbereichen erforderlich   |
| Kommission für die Vergabe von QSL-Mitteln [vgl. Art. 3 Abs. 4 S. 7 Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen] |   |
| Gleichstellungskommission [vgl. Frauenförderplan der Philipps-Universität Marburg (Nr.99)]   |   |
| Wahlvorstand des Fachbereichs [vgl. § 3 Abs. 2 Wahlordnung]  |   |

| Obligatorisch vorgegeben   | Gestaltungsspielraum des Fachbereichs  |
|--|--|
| <p><b>§ 7 Mitgliedschaft im Fachbereichsrat</b></p>  |  |
| <p>§ 17 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung: Dem Fachbereichsrat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende, zwei wissenschaftliche Mitglieder und ein administrativ technisches Mitglied an.</p> <p>[Erläuternder Hinweis: Die Prüfung durch die Rechtsabteilung hat ergeben, dass die Grundordnung hier verfassungskonform ausgelegt werden muss. Die aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit abgeleitete sog. „Professorenmehrheit“ muss auch in einem vergrößerten Fachbereichsrat gewährleistet sein. Eine Vergrößerung der Professorengruppe muss jedoch zugleich mit einer Vergrößerung der anderen Mitgliedergruppen einher gehen. Rechnerisch wäre bei einer Erhöhung der Professorengruppe um 2 Personen und eine Erhöhung aller anderen Gruppen um je 1 Person keine Mehrheit der Professoren mehr gegeben (9-4-3-2). Die Mindestzahl für die Professorengruppe beträgt folglich 10. Noch größere Fachbereichsräte sind, weil die Intention des Gesetzgebers auf kleine Gremien abzielt, nicht anzuraten.]</p> | <p>§ 17 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung: Dem Fachbereichsrat gehören zehn Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende, drei wissenschaftliche Mitglieder und zwei administrativ-technische Mitglieder an.</p> <p>[Erläuternder Hinweis: Gemäß § 15 Abs. 2 Grundordnung ist die Regelgröße eines Fachbereichs: 20 Professuren. Auf diese Regelgröße bezieht sich § 17 Abs. 1 Grundordnung, der die Besetzung des Fachbereichsrates festlegt. Es ist gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 Grundordnung möglich, die Anzahl der Mitglieder aus der Professorengruppe um 3 Personen zu erhöhen. Hier gelten allerdings zwei Bedingungen. Erstens eröffnet sich diese Option nur, wenn die Regelgröße eines Fachbereichs gemäß § 15 Abs. 2 Grundordnung erreicht ist und zweitens ist auf den vergrößerten Fachbereichsrat § 1 Abs. 4 Grundordnung anzuwenden, d.h. die anderen Gruppen müssen proportional entsprechend vertreten sein.]</p> |
|  | <p>[Erläuternder Hinweis: Es ist denkbar, dass weitere Personen qua Amt eine Mitgliedschaft im Fachbereichsrat mit beratender Stimme erhalten: Zu dem Personenkreis gehören beispielsweise die Leiter/innen von wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen, Beauftragte für verschiedene Arbeitsbereiche (z.B. Sicherheit).]</p>   |
| <p>(2) Die Dekanin oder der Dekan und die Fachbereichsfrauenbeauftragte gehören dem Fachbereichsrat ausschließlich mit beratender Stimme an. Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Fachbereichsrat und wird in dieser Funktion von einem Mitglied des Dekanats vertreten.</p>  |  |

|  |  |
|--|--|
|  |  |
| (3) Der Fachbereichsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung und tritt mindestens dreimal im Halbjahr zusammen. |  |

| Obligatorisch vorgegeben  | KEIN Gestaltungsspielraum des Fachbereichs |
|---|--|
| <b>§ 8 Dekanin oder Dekan</b>   |  |
| (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen, ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Dekanin oder der Dekan übt die Vorgesetztenfunktion über die Mitglieder nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 und 4 HHG aus, die nicht einer Einrichtung des Fachbereichs zugeordnet sind; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Präsidium für das Personal des Fachbereichs die Personalmaßnahmen nach § 77 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), vor; die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen das Personal zugeordnet ist oder die von Einstellungsmaßnahmen betroffen werden, sind zu beteiligen. |  |
| (2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan an. Über die Geschäftsverteilung und Vertretung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, im Übrigen gilt § 38 Abs. 4 HHG entsprechend. In Fachbereichen mit geringerem Verwaltungsaufwand kann das Präsidium auf Antrag des Fachbereichsrats bestimmen, dass das Dekanat aus der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan besteht.  |  |
| (2) Im Zusammenwirken mit den Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen fördert und koordiniert die Dekanin oder der Dekan die   |  |

|   |  |
|---|--|
| Durchführung der Forschungsvorhaben.  |  |
| <p>(3) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichsrat gewählt. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten. Zur Dekanin oder zum Dekan kann gewählt werden, wer zur Professorengruppe des Fachbereichs gehört und erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.</p>  |  |
| <p>(4) Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine hauptberufliche Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans vorsehen. In diesem Fall soll die Stelle öffentlich ausgeschrieben und eine Amtszeit von mindestens drei und höchstens sechs Jahren vorgesehen werden. Zur hauptberuflichen Dekanin oder zum hauptberuflichen Dekan kann gewählt werden, wer aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Hochschule begründet mit der hauptberuflichen Dekanin oder dem hauptberuflichen Dekan ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein Angestelltenverhältnis. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 39 Abs. 3 und 4 HHG entsprechend.</p>                 |  |
| <p>(5) Der Fachbereichsrat kann die Dekanin oder den Dekan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen, wenn der Antrag auf Abwahl zuvor von der einfachen Mehrheit der Fachbereichsratsmitglieder gestellt wurde und die Präsidentin oder der Präsident diesem zugestimmt hat. Stimmt der Präsident/die Präsidentin nicht zu, können der Präsident/die Präsidentin und der Fachbereichsrat ein Mediationsverfahren durchführen. Das Nähere, insbesondere die Benennung eines Mediators/einer Mediatorin regelt eine Satzung. Kann im Mediationsverfahren eine Einigung nicht erzielt werden, kann der Fachbereichsrat innerhalb von drei Monaten ab der Beschlussfassung über den ersten Antrag auf Abwahl über einen Antrag aus seiner Mitte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen, ohne dass es der Zustimmung des</p> |  |

|  |  |
|--|--|
| Präsidenten/der Präsidentin bedarf. Der Antragsbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen.  |  |
| (6) Die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan können auf Antrag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl kann auch auf Antrag des Fachbereichsrats erfolgen; in diesem Fall bedarf der Antragsbeschluss der einfachen Mehrheit und der Abwahlbeschluss der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats. Zwischen dem Antrags- und dem Abwahlbeschluss müssen mindestens vierzehn Tage liegen. Mit Wirksamkeit des Abwahlbeschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen. |  |

| <b>Obligatorisch vorgegeben</b>  | <b>KEIN Gestaltungsspielraum des Fachbereichs</b> |
|--|---|
| <b>§ 9 Dekanat</b>   |   |
| (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich und ist für alle Aufgaben zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsrats gegeben ist. Das Dekanat bereitet die Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und führt sie aus. Es schließt die im Fachbereichsrat verabschiedeten Zielvereinbarungen mit dem Präsidium und entscheidet im Rahmen der Struktur- und Entwicklungsplanung und der Zusagen über die Ausstattung eines Fachgebiets über die Verwendung der Personal- und Sachmittel. Das Dekanat ist für die Studien- und Prüfungsorganisation verantwortlich und gibt den Evaluierungsverfahren administrative Hilfestellung. |   |
| (2) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan an. Über die Geschäftsverteilung entscheidet die Dekanin oder der Dekan, im Übrigen gilt § 38 Abs. 4 HHG entsprechend. In Fachbereichen mit geringerem Verwaltungsaufwand kann das Präsidium auf Antrag des Fachbereichsrats bestimmen, dass das De-   |   |

|  |  |
|--|--|
| kanat aus der Dekanin oder dem Dekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan besteht.   |  |
| (3) Das Dekanat tagt in nicht öffentlicher Sitzung.  |  |
| (4) Der Fachbereichsrat wählt die Prodekanin oder den Prodekan sowie die Studiendekanin oder den Studiendekan auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans. Der Wahlvorschlag für die Studiendekanin oder den Studiendekan wird im Benehmen mit der Fachschaft aufgestellt. |  |
| (5) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Dekanats mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder in geheimer Wahl für in der Regel drei Jahre; das Präsidium kann eine andere Amtszeit festlegen.  |  |

|   |  |
|---|--|
| <b>§ 10 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten und Anpassungsfristen</b>   |  |
| (1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.     |  |
| (2) Die Institutssatzungen und Satzungen der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bis zum 31.12.2014 zu erlassen und in Kraft zu setzen. |  |

## Satzung des Instituts [Name des Instituts einfügen] vom [Datum einfügen]

Aufgrund § 15 Absatz 6 Satz 5 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 12. 07. 2011 hat das Direktorium des Instituts [Name des Instituts einfügen] folgende Fachbereichsordnung erlassen:

### Legende:

|                 |  |
|-----------------|--|
| Normalschrift   | Mustertext   |
| Grau unterlegt  | Erläuternde Hinweise   |
| <i>Kursiv</i>   | Wörtliche Zitate aus der Grundordnung                                    |
| Text in Tabelle | Gegenüberstellung von obligatorischen Elementen und Gestaltungsspielraum |

[Erläuternder Hinweis zum Erlasse der Institutssatzung:

Die Satzung für ein Institut muss das Direktorium erlassen. Gewählt wird das Direktorium gemäß der Wahlvorschriften, die die Fachbereichsordnung enthalten muss. Der Wahlvorstand für die Direktoriumswahl wird gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 Wahlordnung aus den Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern des Fachbereichsrates gebildet. Die zeitliche Abfolge muss demnach sein: In-Kraft-Treten der Fachbereichsordnung, Durchführung der ersten Direktoriumswahl gemäß den Vorschriften in Fachbereichsordnung und Wahlordnung, Erlass der Institutssatzung durch das erste Direktorium.]

[Erläuternder Hinweis zur Größe von Instituten:

Im formaljuristischen Sinne gibt es keine Mindestgröße für Institute. Beschlusskompetenz im Direktorium setzt allerdings zweierlei voraus. Erstens müssen alle Mitgliedergruppen der Universität mit mindestens einer Stimme im Gremium vertreten sein und zweitens muss die sog. Professorenmehrheit garantiert sein (vgl. § 1 Abs. 4 Grundordnung). Gehören dem Institut 4 Professuren an, kann jede Mitgliedergruppe mit je einem Vertreter oder einer Vertreterin mit je einer Stimme vertreten sein. Sinkt die Anzahl der Professuren unter 4, muss die Professorenmehrheit durch Mehrfachstimmrechte hergestellt werden.

Dabei gilt:

- Umfasst das Institut 3 Professuren, entfällt auf jeden professoralen Vertreter oder Vertreterin im Direktorium zunächst eine volle Stimme. Darüber hinaus entfällt auf jeden Professor oder jede Professorin ein Stimmanteil an der vierten Stimme dieser Gruppe in Höhe von 1/3.
- Umfasst das Institut 2 Professuren, entfallen auf jeden professoralen Vertreter oder Vertreterin im Direktorium zwei Stimmen.
- Umfasst das Institut 1 Professur, entfallen auf den Professor oder die Professorin im Direktorium 4 Stimmen.

Zu beachten ist, dass auch kleine und Kleinstinstitute durch die Grundordnung in die Pflicht gesetzt sind, die formalen Vorgaben einzuhalten. Dazu zählt die Satzungsgebung ebenso wie die Schaffung der Organe, die Wahrung der Vorschriften hinsichtlich der Beteiligung der Mitgliedergruppen und die Einhaltung der Geschäftsordnung der Gremien hinsichtlich der Sitzungen, z.B. betreffend Einladung und Protokollierung etc. Offenkundig ist daher empfehlenswert, stets zu prüfen, ob nicht doch mittlere bis größere Institute geschaffen werden können, etwa durch Zusammenschluss.]

| Obligatorisch vorgegeben  | KEIN Gestaltungsspielraum des Fachbereichs |
|---|--|
| <b>§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung</b>   |  |
| Das Institut ist ein Institut des Fachbereichs [Name des Fachbereichs einfügen] gemäß § |  |

|   |  |
|---|--|
| 15 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg und führt die Bezeichnung „[Namen des Instituts einfügen]“. |  |
|---|--|

| <b>Obligatorisch vorgegeben</b>  | <b>Gestaltungsspielraum des Fachbereichs</b>  |
|--|---|
| <b>§ 2 Aufgaben</b>  |   |
| Das Institut nimmt folgende Aufgaben wahr:<br>a) Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich [Forschungsziele einfügen]<br>b) ein Studienangebot im Bereich [Studienbereich einfügen] | c) Organisation des interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses im Bereich [Bereich des Instituts einfügen]<br>d) Entwicklung und Förderung internationaler Kontakte in Forschung und Lehre |

| <b>Obligatorisch vorgegeben</b>   | <b>KEIN Gestaltungsspielraum des Fachbereichs</b> |
|---|---|
| <b>§ 3 Mitglieder</b>   |   |
| (1) Mitglieder sind die auf Beschluss des Dekanats auf der Grundlage der Struktur- und Entwicklungsplanung dem Institut zugewiesenen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die in den einschlägigen Fächern des Instituts immatrikulierten Studierenden und Doktorandinnen und Doktoranden, die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik. |   |
| (2) Das Institut kann Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren ohne Dienstverhältnis, Lehrbeauftragte sowie die Mitglieder anderer Institute, Einrichtungen oder Fachbereiche kooptieren. Über die Anträge auf Kooptation entscheidet das Direktorium des Instituts.  |   |

| <b>Obligatorisch vorgegeben</b> | <b>KEIN Gestaltungsspielraum des Fachbereichs</b> |
|---------------------------------|---|
|                                 |   |

|  |  |
|--|--|
| <b>§ 4 Organe</b>  |  |
| Organe des Instituts [Name des Instituts einfügen] sind<br>- das Direktorium,<br>- die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor. |  |

| <b>Obligatorische vorgegeben</b>   | <b>Gestaltungsspielraum des Fachbereichs</b>   |
|--|--|
| <b>§ 5 Zusammensetzung und Wahl der Direktorien</b>  |  |
| Dem Direktorium eines Instituts gehören an:  |  |
| 1. vier Mitglieder der Professorengruppe Professoren oder Professorinnen des Instituts,<br>2. ein/e Studierender<br>3. ein wissenschaftliches Mitglied,<br>4. ein administrativ-technisches Mitglied | Für jedes gewählte Mitglied soll ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt werden. |

| <b>Obligatorische Vorgabe</b>  | <b>Gestaltungsspielraum des Fachbereichs/Instituts</b>   |
|--|--|
| <b>§ 6 Aufgaben des Direktoriums</b>   |  |
| (1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Institut von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder die Fachbereichsordnung nichts anderes bestimmt ist.            |  |
| (2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:<br>1. die Wahl des geschäftsführenden Direktors oder der Direktorin und seines/ihrer Stellvertreters bzw. seines/ihrer Stellvertreterin (vgl. § 15 Abs. 6 Satz 3 Grundordnung). | 2. die Haushaltsanmeldungen an die Dekanin/den Dekan<br>3. der Einsatz der zugewiesenen Sach- und Personalmittel,<br>4. die Vorschläge für die Ausschreibung und Besetzung von Stellen – mit Ausnahme der Professorenstellen und der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter –, die dem Institut zugewiesen sind, und für die Beendigung von Dienstverhältnissen,<br>5. die Koordination der Lehrtätigkeit am Institut unter Beachtung der Grundsätze der Lehrfreiheit und der Zuständigkeit des Dekanats,<br>6. die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Koordination von Forschungsvorhaben. |

|  |   |
|--|---|
|  | [Erläuternder Hinweis: sowohl die Definition der Grenze zwischen Festlegung der Grundsätze und laufender Verwaltung als auch die Beschreibung der Aufgaben im Einzelnen ist mit einem gewissen Gestaltungsspielraum versehen. Einzelfragen müssen gegebenenfalls mit der Rechtsabteilung geklärt werden.] |
|--|---|

[Erläuternder Hinweis: Aus der Grundordnung, dem HHG und allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt der Anspruch an die Satzung, dass diese die Organisationsstruktur und die Zuständigkeiten am Institut hinreichend genau festlegt. Ebenso ist durch die Grundordnung vorgegeben, dass mit dem Direktorium ein Organ für die Grundsätze zuständig ist und mit dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin ein Organ für das operative Geschäft bzw. die laufende Verwaltung.]

| <b>Obligatorisch vorgegeben</b>  | <b>KEIN Gestaltungsspielraum des Fachbereichs</b> |
|--|---|
| <b>§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführenden Direktors/der Geschäftsführenden Direktorin</b>  |   |
| (1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Direktoriums verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte des Instituts.  |   |
| (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Institut bedeutsamen Angelegenheiten.  |   |
| (3) Sie oder er beruft die Sitzungen des Direktoriums ein, leitet sie, bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.   |   |
| (4) Sollte in Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, eine rechtzeitige Ladung oder eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht möglich sein, trifft die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor eine Regelung. Soweit dies möglich ist, ist eine vorläufige Regelung zu treffen. Das Direktorium ist unverzüglich zu informieren. |   |
| <b>Obligatorisch vorgegeben</b>  | <b>KEIN Gestaltungsspielraum des Fachbereichs</b> |

|  |  |
|--|--|
| <b>§ 8 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten</b>   |  |
| Diese Institutssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. |  |

**Satzung der wissenschaftlichen Einrichtung [Name der wissenschaftlichen Einrichtung einfügen] vom [Datum einfügen]**

| <b>Obligatorisch vorgegeben</b>  | <b>Gestaltungsspielraum des Fachbereichs</b> |
|--|--|
| Aufgrund § 15 Absatz 8 Satz 5 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 12. 07. 2011 hat das Direktorium der/des [Name der wissenschaftlichen Einrichtung einfügen] folgende Satzung erlassen: | Bezeichnung des Fachbereichs eintragen       |

**Legende:**

|                 |  |
|-----------------|--|
| Normalschrift   | Mustertext   |
| Grau unterlegt  | Erläuternde Hinweise   |
| <i>Kursiv</i>   | Wörtliche Zitate aus der Grundordnung                                    |
| Text in Tabelle | Gegenüberstellung von obligatorischen Elementen und Gestaltungsspielraum |

| <b>Obligatorisch vorgegeben</b>   | <b>Gestaltungsspielraum des Fachbereichs</b> |
|---|--|
| <b>§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung</b>   |  |
| Die wissenschaftliche Einrichtung ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs [Name des Fachbereichs einfügen] gemäß § 15 Abs. 5 Nr. 1 Grundordnung der Philipps-Universität Marburg und führt die Bezeichnung „[gewünschten Namen der wissenschaftlichen Einrichtung einfügen]“. | Bezeichnung des Fachbereichs eintragen       |

| <b>Obligatorisch</b>  | <b>Gestaltungsspielraum des Fachbereichs</b>   |
|---|--|
| <b>§ 2 Aufgaben</b>   |  |
| Die wissenschaftliche Einrichtung nimmt folgende Aufgaben wahr:<br><br>a) Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich [Forschungsziele einfügen]<br>b) Koordination des Studienangebots (sofern einschlägig) | b) Organisation des interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses im Bereich [Bereich der wissenschaftlichen Einrichtung einfügen]<br>c) Entwicklung und Förderung internationaler Kontakte in Forschung und Lehre |

| <b>Obligatorisch vorgegeben</b>   | <b>KEIN Gestaltungsspielraum des Fachbereichs</b> |
|---|---|
| <b>§ 3 Mitglieder</b>   |   |
| (1) Mitglieder sind die auf Beschluss des Dekanats auf der Grundlage der Struktur- und Entwicklungsplanung der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesenen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik. |   |
| (2) Das Institut kann Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren ohne Dienstverhältnis, Lehrbeauftragte sowie die Mitglieder anderer Institute, Einrichtungen oder Fachbereiche kooptieren. Über die Anträge auf Kooptation entscheidet das Direktorium des Instituts.  |   |

| <b>Obligatorisch vorgegeben</b>   | <b>KEIN Gestaltungsspielraum des Fachbereichs</b> |
|---|---|
| <b>§ 4 Organe</b>   |   |
| Organe der wissenschaftlichen Einrichtung<br>[Name der wissenschaftlichen Einrichtung einfügen]<br>- das Direktorium,<br>- die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor |   |

| <b>Obligatorisch vorgegeben</b>   | <b>Gestaltungsspielraum des Fachbereichs</b>   |
|---|--|
| <b>§ 5 Zusammensetzung des Direktoriums</b>   |  |
| Dem Direktorium einer wissenschaftlichen Einrichtung gehören an:<br>1. [Anzahl einfügen] Mitglieder der Professorengruppe Professoren oder Professorinnen des Instituts,<br>2. [Anzahl einfügen] Studierender<br>3. [Anzahl einfügen] wissenschaftliches Mitglied,<br>4. [Anzahl einfügen] administrativ-technisches Mitglied | Für jedes gewählte Mitglied soll ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin gewählt werden. |

| Obligatorische Vorgabe  | Gestaltungsspielraum des Fachbereichs/der wiss. Einrichtung   |
|---|---|
| <p><b>§ 6 Aufgaben des Direktoriums</b></p>   | <p>[Erläuternder Hinweis: Aus der Grundordnung, dem HHG und allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt der Anspruch an die Satzung, dass diese die Organisationsstruktur und die Zuständigkeiten in der wissenschaftlichen Einrichtung hinreichend genau festlegt. Ebenso ist durch die Grundordnung vorgegeben, dass mit dem Direktorium ein Organ für die Grundsätze zuständig ist und mit dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin ein Organ für das operative Geschäft bzw. die laufende Verwaltung.]</p>  |
| <p>(1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für die wissenschaftliche Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder die Fachbereichsordnung nichts anderes bestimmt ist.</p> |   |
| <p>(2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:</p> <p>1. die Wahl des geschäftsführenden Direktors oder der Direktorin und seines/ihrer Stellvertreters bzw. seines/ihrer Stellvertreterin (vgl. § 15 Abs. 6 Satz 3 Grundordnung).</p>       | <p>2. die Haushaltsanmeldungen an die Dekanin/den Dekan</p> <p>3. der Einsatz der zugewiesenen Sach- und Personalmittel,</p> <p>4. die Vorschläge für die Ausschreibung und Besetzung von Stellen – mit Ausnahme der Professorenstellen und der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter –, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugewiesen sind, und für die Beendigung von Dienstverhältnissen,</p> <p>5. die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Koordination von Forschungsvorhaben.</p> <p>[Erläuternder Hinweis: sowohl die Definition der Grenze zwischen Festlegung der Grundsätze und laufender Verwaltung als auch die Beschreibung der Aufgaben im Einzelnen ist mit einem gewissen Gestaltungsspielraum versehen. Einzelfragen müssen ggf. mit der Rechtsabteilung geklärt werden.]</p> |

| <b>Obligatorische Vorgabe</b>  | <b>KEIN Gestaltungsspielraum des Fachbereichs/der wiss. Einrichtung</b> |
|--|---|
| <b>§ 8 Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführenden Direktors/der Geschäftsführenden Direktorin</b>  |   |
| (1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Direktoriums verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung.   |   |
| (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für die wissenschaftliche Einrichtung bedeutsamen Angelegenheiten.   |   |
| (3) Sie oder er beruft die Sitzungen des Direktoriums ein, leitet sie, bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.   |   |
| (4) Sollte in Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung notwendig ist, eine rechtzeitige Ladung oder eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht möglich sein, trifft die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor eine Regelung. Soweit dies möglich ist, ist eine vorläufige Regelung zu treffen. Das Direktorium ist unverzüglich zu informieren. |   |

| <b>Obligatorische Vorgabe</b>   | <b>KEIN Gestaltungsspielraum des Fachbereichs/der wiss. Einrichtung</b> |
|---|---|
| <b>§ 10 Veröffentlichung, In-Kraft-Treten</b>   |   |
| Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. |   |

## **Arbeitsgruppen und Zusammenschlüsse von Arbeitsgruppen gemäß § 15 Abs. 7 Grundordnung:**

[Erläuternder Hinweis: Arbeitsgruppen müssen gemäß § 15 Abs. 7 Satz 1 Grundordnung einen Arbeitsgruppenleiter oder eine Arbeitsgruppenleiterin benennen. Des Weiteren müssen Sie gemäß § 15 Abs. 7 Satz 3 Grundordnung für eine Amtszeit von 2 Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher benennen.]

[Erläuternder Hinweis: Ein Zusammenschluss von fachlich verwandten Arbeitsgruppen ist laut § 15 Abs. 7 Satz 2 Grundordnung möglich. Ein solcher Zusammenschluss erreicht dadurch einen Grad der Verfasstheit, der dem der Institute und wissenschaftlichen Einrichtungen entspricht. Der „Zusammenschluss“ muss sich daher eine Ordnung geben, die denen der Institute und wissenschaftlichen Einrichtungen entspricht. Die Wahl eines eindeutigen, adressierbaren Namens ist zu empfehlen.]